

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Lilienfeld hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Stadtgemeinde Lilienfeld

beschlossen:

§ 1 **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2 **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei **Erdgrabstellen** bzw. bei **sonstigen Grabstellen** auf 30 Jahre bei Gräften und Urnennischen betragen für

a) Erdgrabstellen:

- 1. für 1 Leiche und Urne € **158,-**
- 2. für 2 Leichen und Urnen € **292,-**
- 3. für 4 Leichen und Urnen € **504,-**
- 4. für mehr als 4 Leichen und Urnen € **687,-**
- 5. Kindergräber € **80,-**

b) Sonstige Grabstellen:

- 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € **3.042,-**
- 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € **5.025,-**
- 3. Gruft für mehr als 6 Leichen und Urnen € **8.595,-**
- 4. Urnennischen für 2 Urnen € **1.839,-**

(2) Für Randgräber und für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 50 % des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:
 - a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle € 594,-
 - b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle mit Deckel(blinde Gruft)..... € 1.224,-
 - c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen € 226,-
 - d) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen mit Deckel (blinde Gruft) € 858,-
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 226,-
 - f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.449,-
 - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 858,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen am Samstag, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um 50 %.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Juni 2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 14. Juni 2023
Abgenommen am: 29. Juni 2023



Der Bürgermeister:

Manuel Aichberger
Mag. Manuel Aichberger